

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

Zl.: IX/E-7/3-1961

Gänserndorf, am 30. März 1961

Betrifft: Gemeinde Ebenthal,  
4 Linden; Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Auf Grund der gemäß § 19 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/52 im Zusammenhang mit § 1 Abs. 2 der Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 41/1952, erteilten Ermächtigung des Amtes der nö. Landesregierung vom 2.2.1961, Zl.: LA. III/2-545n-1961, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf gemäß § 2 des Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl. Nr. 40/1952 im Zusammenhang mit § 1 der Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 41/1952, die in der Gemeinde Ebenthal, Stillfriederstraße zwischen den Häusern Nr. 16 - 18 bei einem Kellerabgang auf der Parzelle Nr. 436 der KG. Ebenthal stehenden 4 Sommerlinden zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g :

Nach den durchgeführten Erhebungen handelt es sich um vier besonders schöne, durch ihr gesundes Wachstum auffallende Bäume, die nicht nur wegen ihrer Größe, sondern auch wegen ihres, das gesamte Ortsbild beherrschenden Standortes, erhaltungswürdig sind.

Der Eigentümer Ernst Sachsen Coburg und Gotha hat im Zuge des Erhebungsverfahrens gegen die Erklärung zum Naturdenkmal keinen Einwand erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Ernst Sachsen Coburg und Gotha, z.H. der Ernst Coburg'schen Forstdirektion in Gröbming, Stmk.;
- 2.) das Amt der nö. Landesregierung, LA. III/2 in Wien I., (zweifach) unter Anschluß des Erhebungsblattes;
- 3.) den Herrn Naturschutzkonsulenten Ob. San.Rat Dr. Walter Ruff im Hause;
- 4.) den Herrn Bürgermeister in Ebenthal.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Für den Bezirkshauptmann:  
Dr. S p e i s e r